

Bezugsgebühr:

Biertischblatt für Dresden bei täglich
stündlicher Auflösung durch unsere
Posten überreicht und ausgesetzt, an
Gesamts- und Sonnabend nur einmal
während 8 Uhr bis 2 Uhr entrichtige Kom-
missionen. Mit den 2 Uhr so ist
der einzige Zeitpunkt, der bis
heute keine Betriebung durch die
Stadt mit entrichtendem Zeitpunkt.
Wiederum aller Stil und Original-
vermögen nur mit deutlichem
Gesichtsausdruck. Dresdner Post.
Gesetzliche Kosten- und
aufträge bleiben unverändert;
unterschiedliche Wahrnehmungen werden
nicht aufgefordert.

Telegramm-Adresse:
Dresdner Nachrichten

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Lobeck & Co.

Carola-Chocolade.

Hoflieferanten Sr. Maj. d. Königs v. Sachsen.

Einzelverkauf: Dresden, Altmarkt 2.

Anzeigen-Carif.

Abendzeitung: von Anführungen
bis nachmittags 3 Uhr. Sonn- und
Sonnabend nur Marienstraße 20 von
11 bis 14 Uhr. Die halbtägige Grün-
zeitung von 3 Silben zu 10 Pf. An-
führungen auf der Brücke Seite 20
bis 10 Pf.; die zweitlängste Seite auf Seite
10 Pf., als Einzelblatt 10 Pf. In Nummern nach Sonn-
und Sonnabend 10 Pf. Gründungszeitung
so Pf. auf Brücke 10 Pf. Zweitlängste Seite
10 Pf. Einzelblatt 10 Pf. Auswärtige Zeit-
ungen nur oben. Vorauflagen. Belegblätter führen zu Belebung.

Gesellschafter: Mr. 11 und 2006.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstr. 20.

Jagd- oder Adler-Drachen.
Wichtig zur Fliehervorladung!
Steigt beim leisesten Winde!
Leicht zusammenziehbar und in Papprole bequem zu tragen. Flügelspannweite
180 cm. Mit Anweisung M. 2.50 und mit 200 Meter Drachenschur M. 4.50.
B. A. Müller, Mag. Sach., Hoflieferant, Prager Strasse 32/34.

Uhrketten
von 40 Pf. bis 200 Mark.
Letzte Neubekannt! Beste Fabrikate!

Gustav Smy

Dresden-A., Moritzstr. 10, Ecke König Johann-Str.

Seidel & Naumanns
Nähmaschinen
Haupt-Niederlage: H. Niedenföhr,
Struvestrasse 9, zunächst d. Prager Str.

Heinr. Meyers Medizinal-Dorsch-Lebertran

Nr. 263. Preis: Grundstückstiss in Dresden. Neueste Drahtberichte. Hofnachrichten. Gerichtsverhandlungen. Julius Stockhausen †. Brieftaschen.

Königl. Hofapotheke
DRESDEN-A., Georgentor.
Montag, 24. September 1906.

Grundstückstiss in Dresden.

Herr Oberbürgermeister Beuster hat dem Rat einen Vortrag unterbreitet über Maßnahmen zur Bekämpfung der Grundstückstiss in Dresden. Hierin wird man eine eingehende Erörterung aller in Betracht kommenden Fragen, und eine stützende Erhebung über die Ursachen, der in den Jahren 1904 und 1905 vorgenommenen Zwangsdarlehen für erforderlich erachtet. Das Ergebnis der jahrestäglichen Erörterung ist in dem in einer Anlage A erreichlichen ausführlichen Vortrage des Direktors der Grundrenten- und Hypotheken-Anstalt Dr. Koch zu zusammenfassend, das Ergebnis der statistischen Erhebung über die Ursachen der Zwangsdarlehen aus einer weiteren Anlage B zu ersehen. Die Zusammenstellung in einer Anlage C gibt die Tabellen der in den Jahren 1903, 1904 und 1905 in Dresden errichteten Wohnhäusern, und zwar unter getrennter Auführung der in Dresden bzw. in den Jahren 1903 eingerichteten Vororten ausgeführten. Sie lässt erkennen, dass im Jahre 1905 erheblich weniger Wohnhäuser errichtet worden sind, als in den vorhergehenden Jahren. In einer Anlage D ist eine vermessungsmäßige Berechnung der Zahl der in Dresden zur Verfügung stehenden Baustellen gegeben. Besonders davon auf jeden Stadtteil entfallen, und welcher Baustelle der neuen Bauordnung sie angehören, ist aus den einzelnen Spalten zu ersehen. Eine Anlage E gibt die statistischen Tabellen über die Wandbewegung für Dresden bis zum Jahre 1905. Sie lässt erkennen, wie der Wandbewegungsverlust, d. i. der Verlust der Wohnraumbedeutung über die Zusiedelungen im Jahre 1902 ein Höchstmaß erreicht hat und seitdem, also seit dem Zeitpunkte der größeren Eingemeindungen, nicht nur gesunken ist, sondern einem Jawohlentwicklungsbereich Platz gemacht hat. Dann heißt es weiter: "Wenn diese Erörterungen auch den Beginn einer Besserung erkennen lassen, und wenn auch das wirtschaftliche Leben allgemein eine aufwärts gerichtete Tendenz zeigt, so dürfte doch die Unsicherheit des Dresden-Grundstückstiss, die noch immer einzelne Städte, namentlich die älteren Wohnungsbezirke, bedroht, bedrohende Maßnahmen zur Wiederbefestigung rechtfertigen, obgleich man sich nicht verbreiten kann, dass auch nicht unerhebliche Bedenken gegen die einseitige Verstärkung der Interessen des Grundbesitzes sprechen und zum Teil bereits aus den Kreisen der Richtungsbesitzer geäußert worden sind." Endlich wird vorgeschlagen:

1. die von Direktor Dr. Koch angeregten Maßnahmen zur Bekämpfung der Grundstückstiss grundsätzlich zu genehmigen, und 2. den Ratsbeschluss vom 22. November 1904 noch bis zum Ende des Jahres 1907 in Kraft zu erhalten. Dieser Beschluss lautete: "In den Fällen, in denen Bauland zu Spekulationsbauten aufgeschlossen werden soll, soll vom Ausbau neuer Straßen bis auf weiteres abgesehen werden; im übrigen soll die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, der die Genehmigung zum Ausbau neuer Straßen oder Straßenteile der Vorberatung des Liegenschaftsvermögens und der 1. Ratsabteilung und der endgültigen Entschließung des Gesamtrates auch dann unterstellt werden, wenn die Straßenteile ausgeschlossen werden sollen, und zwar